

# Einleitung

## A. Gegenstand des Wirtschaftsprüfungsexamens – Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht

Inhaltlich richtet sich dieses Werk entsprechend seiner im Titel ausgedrückten Widmung nach dem Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechend § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPr-PrüfV). Es sind dies laut Referenzrahmen folgende funktionsbezogene Kompetenzen:

Erläuterung der Skalierung: A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Berufs- praxis	Zugangs- prüfung Master- Studium	Master- ab- schluss	Wirt- schafts- prü- fungs- examen	Bestel- lung (ein- schließ- lich Berufs- praxis)
<b>Wirtschaftsrecht</b>					
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C	C	F	F	F
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	A	A	D	D	D
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C	C	F	F	F
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	C	C	F	F	F
5. Umwandlungsrecht	B	B	F	F	F
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	C	C	F	F	F

Die Darstellung enthält hinsichtlich der funktionsbezogenen Kompetenzen sechs **Kompetenzausprägungen**, die jeweils am Ende der Lernphase vorliegen sollen.

- A Grundwissen:  
Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
- B Verständnis:  
Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
- C Anwendung:  
Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden; die Ergebnisse können ausgewertet werden.
- D Analyse:  
Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.

## Einleitung 3

- E Synthese:  
Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
- F Bewertung:  
Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

- 3** Dieser Referenzrahmen erfährt eine **Konkretisierung** durch den IDW/WPK-Arbeitskreis Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens. Danach umfassen:

**Grundzüge des Bürgerlichen Rechts einschließlich Grundzüge des Arbeitsrechts und Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht (Bände I und II)**

### *Band I:*

- Grundlagen
- Rechtsgeschäfte (Rechtssubjekte, Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Form, Gesetzes- und Sittenwidrigkeit, Willensmängel, Anfechtung, Widerruf, Verjährung)
- Verträge (Vertragsarten, Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Leistungsort und Leistungszeit, Stellvertretung, Erfüllung, Abtretung, Zurückbehaltung und Aufrechnung)
- Leistungsstörungen (Pflichtverletzung, Unmöglichkeit, Schuldnerverzug, Gläubigerverzug, Schlechtleistung, culpa in contrahendo, Verschulden, Schadensersatz)
- Kaufvertrag (Sach- und Rechtskauf, Vertragspflichten, Sachmängelhaftung, Rechtsmängelhaftung)
- Werkvertrag (Vertragspflichten, Sachmängelhaftung)
- Geschäftsbesorgungsvertrag
- Bürgschaftsvertrag
- Arbeitsrecht (Arbeitsvertrag, Arbeitszeit, Kündigung, Kündigungsschutz, Betriebsverfassungsrecht, Sozialversicherungsrecht)
- AGB-Recht
- Deliktsrecht (Unerlaubte Handlung, Gefährdungshaftung)

### *Band II:*

- Eigentum und Besitz
- Eigentumsvorbehalt
- Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten
- Sicherungsübereignung
- Grundpfandrechte
- Internationales Privatrecht (*Darstellung mit dem Europarecht*)

**Handelsrecht, insbesondere Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht (Band I, Wertpapierrecht in Bänden I und II)**

- Grundlagen
- Kaufleute (Einzelkaufmann, Handelsgesellschaften)
- Firmen- und Registerrecht (Handelsfirma, Handelsregister, andere Register, Zweigniederlassungen, Haftung bei Inhaberwechsel)
- Stellvertretung (Prokura, Handlungsvollmacht, Rechtscheinvollmacht)
- Handelsvertreter und Handelsmakler
- Handelsgeschäfte (Allgemeines, Handelsbrauch, Kaufmännisches Bestätigungsschreiben, Gutgläubiger Erwerb, AGB-Recht)
- Handelskauf (Allgemeines, Untersuchungs- und Rügepflicht)

- Internationales Kaufrecht (CISG) (*Darstellung mit dem Europarecht*)
- Kommissionsgeschäfte und andere spezielle Handelsgeschäfte
- Wertpapierrecht (Allgemeines, Wertpapiere des BGB und des HGB)

### **Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts (Band III)**

- Grundlagen
- BGB-Gesellschaft
- Offene Handelsgesellschaft (Rechtsnatur, Errichtung, Rechte und Pflichten der Gesellschafter, Geschäftsführung, Vertretung, Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten, Gesellschafterwechsel, Beendigung)
- Kommanditgesellschaft (Errichtung, Rechte und Pflichten der Gesellschafter, Geschäftsführung und Vertretung, Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten, Gesellschafterwechsel, GmbH & Co. KG, Beendigung)
- Partnerschaftsgesellschaft (Rechtsnatur und Errichtung, Rechte und Pflichten der Partner, Vertretung und Haftung)
- Europäische Gesellschaftsformen
- Stille Gesellschaft (Errichtung, Rechte und Pflichten der Gesellschafter)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Allgemeines, Errichtung, Rechte und Pflichten der Gesellschafter, Geschäftsführung und Vertretung, Erwerb und Übertragung von Geschäftsanteilen, Einmann-GmbH, Kapitalerhaltung und Gesellschafterdarlehen, Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten, Beendigung)
- Aktiengesellschaft (Allgemeines, Errichtung, Rechte und Pflichten der Aktionäre, Organe, Grundkapital und Aktien, Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten, Kleine Aktiengesellschaft, Beendigung)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien
- Eingetragene Genossenschaft
- Recht der verbundenen Unternehmen (Allgemeines, herrschende und abhängige Unternehmen, Vertragskonzern, Faktischer Konzern, GmbH-Konzern, Fusionskontrolle)
- Corporate Governance (Allgemeines, Deutscher Corporate Governance Kodex, Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG)
- Kapitalmarktrecht (Allgemeines, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz, Insiderrecht, Unternehmensübernahmerecht)

### **Umwandlungsrecht**

- Grundlagen
- Formwechselnde Umwandlung (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften)
- Verschmelzung (Arten, Verschmelzungsvertrag, Verschmelzungsbericht und Verschmelzungsprüfung)
- Spaltung (Arten, Durchführung)
- Vermögensübertragung

### **Grundzüge des Insolvenzrechts**

- Grundlagen
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Massegläubiger und Masseverbindlichkeiten
- Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung
- Wirkungen der Insolvenzeröffnung
- Insolvenzanfechtung
- Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse, Eigenverwaltung
- Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen
- Verteilung und Beendigung
- Insolvenzplan

### Grundzüge des Europarechts

- Verfassung der Europäischen Union (Struktur der Europäischen Union, Rechtsnatur der EG und der EU, Aufgaben der EU, Befugnisse der EU, Institutionen der EU)
- Die Gemeinschaftsrechtsordnung (Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechts, Handlungsinstrumentarium, Rechtssetzungsverfahren, Rechtsschutzsystem)
- Einordnung des Gemeinschaftsrechts im Gesamtsystem des Rechts (Eigenständigkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung, Zusammenwirken von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, Kollision zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht)

außerdem

- Internationales Privatrecht (Anwendungsbereich, vertragliche Schuldverhältnisse, außervertragliche Schuldverhältnisse, Sachenrecht)
- Internationales Kaufrecht (CISG – Anwendungsvoraussetzungen, Rechtliche Besonderheiten)

## B. Darstellungsweise

Das vorliegende Werk stellt das relevante Wissen in vier Bänden vollständig dar und verknüpft dabei im Hinblick auf die geforderte Bewertungskompetenz die Inhalte, soweit dies ohne Zugeständnisse insbesondere an die Verständlichkeit möglich erscheint. 4

Die von der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlichten Klausuren aus dem Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht zeigen, dass gleichermaßen die Tiefe des fachlichen Verständnisses als auch und gerade dessen Anwendung in Sachverhalten erforderlich ist, deren rechtliche Beurteilung die Grenzen zu zahlreichen rechtlichen Nebengebieten überschreitet. Diese Komplexität entspricht der Berufspraxis der Wirtschaftsprüfertätigkeit. Damit gehen die Anforderungen an die Kandidaten in Bezug auf die relevanten Prüfungsgebiete zum Teil deutlich über diejenigen der ersten juristischen Staatsprüfung hinaus. Dies wird u. a. im Hinblick auf das Wertpapierrecht, das Konzernrecht und das Umwandlungsrecht, auch insgesamt der Breite des Handelsrechts deutlich, die zudem in der höchsten Kompetenzausprägung der Befähigung zu Synthese und Bewertung verfügbar gemacht werden müssen. Darin und in der Betonung der Relevanz der Vertragsgestaltung zeigt sich zudem die hohe Notwendigkeit des Erwerbs fachbezogener Handlungskompetenzen, der das vorliegende Werk weiten Raum gibt.

Diesen Anforderungen wird dadurch entsprochen, dass die Ausbildung eines Argumentationsvermögens *anwendungsbezogen* auf die Bewertung von Sachverhalten anhand der Dogmatik des deutschen Zivilrechts gefördert wird. Dogmatik ist selbstverständlich nicht lediglich das geschriebene Recht, auch nicht unter Einbeziehung der Rechtsprechung, sondern das diese einschließende, aber eine Bewertung erst ermöglichende System des heutigen deutschen Zivilrechts; Bewertung verlangt eine Bezugsgröße. Die Fähigkeit zur Analyse von Zusammenhängen, zur Schlussfolgerung auf eröffnete Lösungswege und deren Rechtfertigung aus juristischer und möglichst auch betriebswirtschaftlicher Sicht soll und muss mit diesem Werk zu erreichen gesucht werden.

Spezifika gegenüber der ansonsten breit vorhandenen und verfügbaren juristischen Studienliteratur sind deshalb

- a) Stoffumfang entsprechend den Anforderungen des Wirtschaftsprüfungsexamens durch Orientierung an den Vorgaben der Wirtschaftsprüferkammer;
- b) Förderung der Kompetenz zu fachlicher Synthese und Bewertung von Lösungsmöglichkeiten durch Verknüpfung der Inhalte untereinander und mit den Vorgaben aus anderen betrieblichen Unternehmensfunktionen. Die Immanenz der Logik juristischer Argumentationen durch vertieftes Verständnis der Dogmatik wird dabei als zwingende Voraussetzung behandelt.
- c) Darstellung anhand von Problemstellungen aus Unternehmenszusammenhängen;
- d) Behandlung des Stoffes gerade auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung nicht zuletzt im Rechnungswesen und in der Besteuerung. Großen Wert wird auf Gestaltungsmöglichkeiten gelegt, die den Teil zur Vertragsgestaltung vorbereiten und schließlich in diesem kumulieren. Vor allem darin erfüllt der Wirtschaftsprüfer seine neben der Prüfungstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) bestehende berufliche Aufgabe, der (steuerlichen) Beratung und Vertretung sowie der Tätigkeit als Gutachter oder Sachverständiger in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung.

## I. Vertragsordnung

An erster Stelle stehen die vertraglichen Schuldverhältnisse des BGB, ergänzt durch solche des HGB. Sie sind gerichtet auf die Beschaffung von Waren oder (Dienst-)Leistungen – zumeist – gegen Bezahlung. Die Beschaffung kann sich auf 5

Warenumsatzgeschäfte beziehen und ist dann meist Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag, sie kann sich stattdessen auch auf Überlassungsgeschäfte auf Zeit beziehen und ist dann Miete, Pacht, Leihe oder Darlehen. Schließlich kann sie sich auf die Beschaffung von Arbeitsleistung bzw. Herstellung beziehen, die sich in einer zweckgerichteten Leistung erschöpfen kann (Dienstvertrag) oder auf die Beschaffung eines Arbeitsergebnisses bezieht (Werkvertrag). Diese Verträge einschließlich ihrer Unterarten und Kombinationen entstehen aus dem freiwillig gegebenen Erfüllungsversprechen der charakteristischen Hauptleistung (bei gegenseitigen Verträgen vice versa auch der Gegenleistung). Sie erschöpfen sich darin jedoch nicht, sondern enthalten ergänzend weitere selbständige Nebenleistungspflichten und unselbständige Schutzpflichten, die ebenfalls dem Interessenausgleich der den Vertrag schließenden Parteien dienen. Dieser Katalog von Pflichten bestimmt das dem Schuldner abverlangte, von ihm versprochene Verhalten (*Primäransprüche*), dem im Falle von (Leistungs-)Störungen die Voraussetzungen entsprechen, unter denen dann sogenannte *Sekundäransprüche* geltend gemacht werden können.

Zu den durch Vertrag begründeten Rechtsverhältnissen gehört auch die Gesellschaft. Hierbei vereinigen sich gleichgerichtete Interessen in einem Gesellschaftszweck, der zu einer Vergemeinschaftung des Handelns verpflichtet. Die Gesellschaft entsteht zwar als schuldrechtlicher Zusammenschluss, bildet jedoch mit wachsender unternehmerischer Aufgabe auch juristisch ein Sondervermögen, dem jedenfalls Teilrechtsfähigkeit zuerkannt werden muss (vgl. § 124 Abs. 2, 129 Abs. 4 HGB). Die körperschaftliche Organisation der Kapitalgesellschaften bringt sodann die völlige Ablösung des Kollektivs (Gesamtband) vom Verbandsvermögen, dessen Träger dann die Kapitalgesellschaft ist. Der Charakter als „juristische Person“ zeigt sich im Wegfall einer persönlichen Haftung und der Alleinhaftung des gebildeten Sondervermögens.

## II. Ausgleichsordnung

- 6 Hiervon zu unterscheiden ist die nicht auf werbende, sondern nur auf erhaltende Tätigkeit abgestellte Personenverbindung. Diese „Gemeinschaft“, §§ 741 ff.,<sup>1</sup> entsteht nicht durch Rechtsgeschäft, sondern als gesetzliche Folge des gemeinsamen Erwerbs von Vermögen, dessen Erhaltung und Verteilung sie ausschließlich dient. Das gilt unabhängig davon, dass die Begründung der Gemeinschaft durch gemeinsamen rechtsgeschäftlichen Erwerb etwa eines Grundstücks oder der gemeinschaftlichen Anmietung eines Fahrzeugs oder einer Wohnung geschaffen wird und steht auch nicht einer Beschlussfassung über Grundsätze der zweckmäßigen Verwaltung (z. B. Teilungsordnung der Wohnungseigentumsgemeinschaft) entgegen. Sowie jedoch die Entfaltung einer gemeinsamen Tätigkeit mittels des gemeinsamen Rechts geplant ist, die über bloßes Halten und Verwalten hinausgeht, liegt nicht mehr ein Gemeinschafts-, sondern zusätzlich oder allein ein Gesellschaftsverhältnis vor. Dennoch verlangt die Gemeinschaft außer der sachenrechtlichen Ordnung (vgl. §§ 1008 ff.) auch eine schuldrechtliche Regelung der Rechte und Pflichten sowohl im Außen- wie im Innenverhältnis. Es handelt sich dabei aber nicht um ein rechtsgeschäftliches, sondern ein gesetzliches Schuldverhältnis, das in §§ 741–758 bestimmt ist. Aufgabe dieses Schuldverhältnisses ist der Schutz des einzelnen Mitberechtigten in der Erhaltung des gemeinsamen Gutes und in der Auseinandersetzung.

Liegt hingegen keinerlei Gemeinschaft an einer Sache oder einem Recht vor, steht auch kein Beteiligungsausgleich in Rede. Die weiteren Schuldverhältnisse dienen nunmehr dem Ausgleich eines Interessengegensatzes, der aus einer Zuwendung oder einem Eingriff entstanden sein kann. Es handelt sich um die

1 §§ ohne Angabe eines Gesetzes sind immer solche des BGB.

gesetzlichen Schuldverhältnisse des Aufwendungsersatzes für fremde Geschäftsführung, des Bereicherungsausgleichs und der Schadenshaftung aus unerlaubter Handlung oder Gefährdung. Der Aufwendungsausgleich der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) stellt wesentlich auf die freiwillige Aufgabe von Vermögenswerten zugunsten des Geschäftsherrn ab und berücksichtigt in den §§ 683, 677, 670 in subjektiver Hinsicht sowohl die fremdnützige Willensrichtung des Geschäftsführers wie Interesse und Wille des Geschäftsherrn in Bezug auf diese Einmischung in seine Angelegenheiten. Gleicht die GoA damit den Abfluss von Vermögenswerten aus, so richtet sich die Bereicherungshaftung auf die Erstattung eines ungerechtfertigten Zuwachses im Vermögen eines anderen. Solch rechtsgrundloser Erwerb kann auf einer Zuwendung oder einem Eingriff (Ziehen von Nutzungen) beruhen, wobei für den Ausgleich maßgeblich ist, dass es an einem Grund für das Behaltendürfen fehlt und damit der erreichte Zustand unrechtmäßig ist. Die Deliktstatbestände bezwecken schließlich einen Schadensausgleich. Sie dienen dem Rechtsgüterschutz und wälzen einen entstandenen Schaden auf denjenigen über, dem aufgrund der Verletzung von Rücksichtspflichten das schädigende Ereignis wie die Schadensfolge zuzurechnen sind. Das durch unerlaubte Handlung entstehende Schuldverhältnis hat keinerlei strafrechtlichen Charakter, sondern dient ausschließlich der ausgleichenden Gerechtigkeit. Zurechnungsgrund der Haftung ist der vorwerfbar fehlerhafte Wille in der Verletzung einer Rechtspflicht (Verschuldensgrundsatz).

Damit sind die vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnisse des 2. Buchs des BGB benannt. Die daraus folgenden Forderungen und Ansprüche werden nunmehr überlagert von Ansprüchen im 3. Buch, dem Sachenrecht. Namentlich sind dies die Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis der §§ 987 ff. Diese bilden kein zusätzliches Rechtsverhältnis ab, sondern sind Rechtsausübungsbefugnisse aus dem Eigentum. Ihr Ziel ist nicht die Schaffung wechselseitiger Pflichten, sondern die Privilegierung desjenigen Besitzers einer Sache, der zwar irrtümlich aber gutgläubig von seinem Eigentum an der Sache ausgeht. Im Umfang der Reichweite dieser Ansprüche handelt es sich um eine gesetzliche Abwägung von Risiko und Nutzen.

Abschließend kennt das Sachenrecht (Darstellung in Band II) noch eine Zahl von Ansprüchen, wo kraft eines Rechts vereinbarte Leistungen i. S. v. § 241 gefordert werden können, die jedoch nur den Charakter von Sicherheiten haben und eine Befriedigungsmöglichkeit aus einer Sache, einem Grundstück oder einem Recht (nur) gewähren, indem sie im wesentlichen Duldungspflichten (z. B. der Zwangsversteigerung, des Pfandverkaufs) statuieren.

### III. Kleine juristische Arbeitstechnik

Bereits an dieser Stelle sei klargestellt, dass die in einem Rechtsverhältnis der Vertrags- oder Ausgleichsordnung begründeten Pflichten, seien sie primärer oder sekundärer Natur, auf ein *konkretes Begehren* gerichtet sind, das als Rechtsfolge zu benennen ist. **7**

Diese Rechtsfolge lautet sowohl klausurmäßig wie auch in einem Gutachten z. B. „auf Zahlung von 500 Euro *als* Kaufpreis nach § 433 Abs. 2“ oder „*als* Schadensersatz nach § 823 Abs. 1“ oder „*als* Herausgabe des Erlangten nach § 816 Abs. 1 Satz 1“. Veräußert nun etwa ein Dieb die gestohlene Sache an einen unbekanntem Dritten für den angemessenen Preis von 500 Euro, kann der bestohlene Eigentümer vom Dieb 500 Euro „aus“ mehreren „Anspruchsgrundlagen“ verlangen (besser: aufgrund mehrerer durch einen Sachverhalt verwirklichter Rechtsverhältnisse, nämlich „*als* Schadensersatz nach §§ 823 Abs. 1 und 992“ (außerdem nach §§ 823 Abs. 2 BGB, 242 Abs. 1 StGB), weil das der Wert der Sache ist, die nun weg ist, und zugleich „*als* Erlös nach § 816 Abs. 1 Satz 1“, weil das der erzielte Kaufpreis ist. Er bekommt den Betrag aber doch nur einmal – weshalb die Formulierung „aus § 823 Abs. 1“ und „aus **8**

§ 816 Abs. 1 Satz 1“ etc. an sich genauso falsch, jedenfalls irreführend ist, wie diejenige eines „Anspruchs auf *Schadensersatz*“ zumindest unvollständig ist, denn die Berechnung des Schadensbetrags nach §§ 249 ff. gehört auch zur Rechtsfolge und ist nicht immer so einfach wie in diesem Beispiel.

Eine Pflicht kann genauso z. B. „auf *Übereignung und Übergabe* des Pkw Marke (...), Modell (...), Fahrgestellnummer (...) wegen Kaufs nach § 433 Abs. 1“ oder „nach §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 1“ lauten, vielleicht vereinfachend in Anfängerklausuren auch „auf *Herausgabe* des Pkw (...) nach §§ (...)“, nicht aber als „Anspruch auf den Pkw (...) nach §§ (...)“. Es macht einen erheblichen Unterschied, ob man Eigentümer eines Pkw werden will (erstmaliger Eigentümer, weil man den Wagen gekauft hat, oder wieder Eigentümer des eigentlich veräußerten und schon weggegebenen Wagens als Rückabwicklung eines nichtigen Kaufs oder weil der Käufer nicht bezahlt), oder ob man nur Besitzer des Pkw werden will, den man gemietet hat oder der einem gestohlen wurde. Eigentum als umfassendes Vollrecht wird (sachenrechtlich) nach §§ 929 ff. bzw. 873, 925 übertragen, der bloße Besitz dagegen nach §§ 854 Abs. 1, 868 bereits durch Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft. Der Anspruchsteller muss sich daher entscheiden und auf das eine oder andere Begehren klagen, je nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses. Nur dann und vorausgesetzt, das behauptete Recht besteht auch wirksam, kann ein Gericht ihm solches zusprechen. Bitte lesen Sie hierzu jetzt die Fn. 1 zu Rn. 10.

- 9 Hierin liegt selbst bis in den juristischen Vorbereitungsdienst hinein eine Fehlerquelle infolge mangelnder Differenzierung nach dem Inhalt des Rechtsverhältnisses. Sowohl die Kaufpreisforderung wie der Schadensersatzanspruch (sofern er nicht auf Widerruf, Unterlassen etc. gerichtet ist) und die Pflicht zur Herausgabe des Erlangten nach Bereicherungsrecht gehen auf *Übereignung* einer bestimmten Geldsumme oder anderer Gegenstände, nicht einfachhin auf Zahlung oder nur Übergabe (anders lediglich die Besitzschutzklagen aus §§ 858 ff. und die Vindikation nach §§ 985, 986); das folgt jeweils aus der Funktion dieser Ansprüche, nämlich den beabsichtigten bzw. rechtmäßigen Zustand (wieder)herzustellen. Wenn alles Erforderliche zu übertragen ist, muss zuerst festgestellt werden, ob dazu auch das Eigentum gehört. Dass dennoch bei Geld die Ansprüche schlicht „auf Zahlung“ formuliert werden (können), liegt allein an der unterschiedlichen prozessrechtlichen Durchsetzung. Während *Geldschulden* nach §§ 802a ff. ZPO beim Schuldner durch Pfändung, also vereinfacht ausgedrückt durch Wegnahme, realisiert werden, müssen andere *Übereignungshandlungen* von ihm *erwirkt* werden, vgl. §§ 883 ff. ZPO. Dazu muss das konkrete Begehren des Klägers als solches beantragt (und im Urteil antragsgemäß titulierte) worden sein. Was deshalb bei Geld (ausnahmsweise) recht undifferenziert als Anspruch formuliert werden kann, *muss* bei allen anderen Gegenständen nach der genauen Form der geschuldeten Pflicht (*Übergabe und Übereignung* oder nur *Herausgabe des Besitzes*) unterschieden werden. Leider beginnt die juristische Ausbildung jedoch meist mit Beispielen zum Kaufpreisanspruch und erhebt somit die Ausnahme (nämlich die Undifferenziertheit bei der Zahlung) zum vermeintlichen Standard.

Dass sodann Übereignungsforderungen (nach § 433 Abs. 1, nach Bereicherungsrecht etc.) je nach wirtschaftlicher Zielsetzung idealerweise mit der Feststellung des Gläubigerverzugs hinsichtlich der Annahme einer allfälligen Gegenleistung verbunden werden, um vollstreckungsrechtlich überhaupt Erfolg haben zu können (vgl. §§ 894 Satz 2, 726 Abs. 2 ZPO) oder die Klage auf Herausgabe (oder Übereignung) einer Sache mit einer Fristsetzung zur Herausgabe und einem Schadensersatzantrag für den Fall der Nichtherausgabe (als „unechter“ Hilfsantrag) verbunden werden (um dem Schuldner nicht wegen des geschuldeten Gegenstands „ewig hinterherlaufen zu müssen“), gehört nicht mehr zum Umfang der hiesigen Zielsetzung. Es soll aber andeuten, dass das hier darzustellende materielle Recht seine volle Funktion erst in der vorausschauenden gestalterischen Anwendung gewinnt. Die beiden zuletzt angedeuteten prozessualen Ergänzungen beru-

hen schlicht auf § 322 Abs. 3, 274 Abs. 2, 298 BGB im ersten Beispiel bzw. auf §§ 281 Abs. 1 Satz 1 BGB (255 ZPO) im zweiten und gehören insoweit doch wieder zum relevanten Basiswissen.

Damit ist besagt, dass die so konkret anzugebenden Ziele und Inhalte eines Begehrens (die gewünschten Rechtsfolgen) aus einem Rechtsverhältnis abgeleitet werden müssen. Für ein solches vertragliches Rechtsverhältnis (vgl. die Vertragsordnung) oder ein gesetzliches Rechtsverhältnis (vgl. die Ausgleichsordnung) muss also zuerst festgestellt werden, dass es wirksam bestehe. Erst dann kann das Forderungsrecht des Einen (oder nennen Sie es die Pflicht des Anderen, beides ist dasselbe) konkret benannt werden. Dieser Feststellung von Rechtsverhältnis und damit Forderung, nämlich nach ihren tatbestandlichen Voraussetzungen, dient die juristische Arbeitstechnik (Subsumtion). Subsumtion führt einen Lebenssachverhalt „unter“ die rechtlichen Voraussetzungen z. B. einer begehrten Forderung und prüft, ob diese erfüllt sind. Das bedingt, dass zuerst die rechtlichen Voraussetzungen klar definiert werden. Erst anschließend kann ermittelt werden, ob sie gegeben sind, und dann kann das gewünschte Ergebnis festgestellt werden.

### Formulierungsbeispiel

*A könnte von B Zahlung von 500 Euro als Kaufpreis nach § 433 Abs. 2 beanspruchen. Dazu müsste ein wirksamer Kauf zwischen A und B vorliegen und der Käufer dürfte seine Zahlungspflicht noch nicht erfüllt haben. Ein Kauf ist ein vertragliches Austauschschuldverhältnis, bei welchem sich der Verkäufer zur Übergabe und Übergabe der Kaufsache gegen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer verpflichtet. Fraglich ist, ob sich A und B hierauf geeinigt haben und diese Einigung wirksam ist. Eine solche Einigung setzt voraus, dass (...). Dazu müsste B (...). Allerdings hatte er lediglich (...). Entscheidend ist aber nicht (...), sondern (...). Damit genügt die Erklärung des B den Voraussetzungen. Da weitere Hinderungsgründe nicht ersichtlich sind, ist das Zahlungsverlangen des A berechtigt.*

*(Fiktiver Sachverhalt ist hier z. B. das Zurücklegenlassen eines Bekleidungsstücks in einer Boutique, um es später „abzuholen“; der Verkäufer durfte das als „ich kaufe“ verstehen, während der Käufer vielleicht nur eine unverbindliche „Reservierung“ gemeint haben könnte.)*

